

# RS Vwgh 1991/6/12 90/13/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/13/0147 90/13/0149 90/13/0148

### Rechtssatz

Es ist zwar nicht Pflicht der Partei im Abgabenverfahren, anstelle der Behörde eine Schätzung vorzunehmen; nimmt die AbgBeh selbst eine Schätzung der Umsätze vor, so steht es der Partei allerdings frei, diese Schätzung durch eine andere, ebenso überzeugend begründete Schätzung zu entkräften.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130146.X01

### Im RIS seit

06.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)